

Bekanntmachung

der Gemeinde Simmelsdorf über den Beschluss des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 19 in Simmelsdorf für das Gebiet „Buchenweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Simmelsdorf hat den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 19 in Simmelsdorf für das Gebiet „Buchenweg“ mit Begründung in seiner Sitzung am 23.06.2020 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 19 für das Gebiet „Buchenweg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 19 für das Gebiet „Buchenweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Ausarbeitung vom 23.06.2020 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Simmelsdorf, Nürnberger Straße 16, 91245 Simmelsdorf, Obergeschoss, Zimmer-Nr. 15, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Aufgrund der derzeitigen Situation können die Unterlagen im Verwaltungsgebäude nur nach Terminabsprache eingesehen werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an Herrn Schmidt (schmidt@simmelsdorf.de, 09155/7833) oder Frau Mirsberger (mirsberger@simmelsdorf.de, 09155/7835).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter der Gemeinde Simmelsdorf dazu verpflichtet wurden, jeden Besucher auf einem Formular zu erfassen um ggf. eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen durchführen zu können.

Die Unterlagen können auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://simmelsdorf.de/Bekanntmachungen.n11.html> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

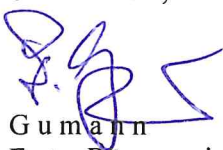
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Simmelsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Simmelsdorf, 25. August 2020


G u m a n n
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 25.08.2020

Abgenommen am: 28.09.2020